

V. AUCH DER WOHNSITZ EINER ORDENSANGEHÖRIGEN BEMISST
SICH NACH BÜRGERLICHEM RECHT.

**Beschluß des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom
25. 11. 1960.**

Allg. Reg. 71/60
AG Schweinfurt AR 1532/60
AG Würzburg AR 1168/60
AG München 2 AR 3980/60

Der 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat am 25. November 1960 unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter

in der Sache

betreffend den Nachlaß der Ordensschwester Monika Stürmer,
gest. am 24. 12. 1941,

hier: Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, auf die Vorlage
des Amtsgerichts Schweinfurt vom 17. 11. 1960

beschlossen:

Das Amtsgericht — Nachlaßgericht — Schweinfurt ist örtlich zuständig.

GRÜNDE:

I.

Am 24. 12. 1941 starb in Grafenrheinfeld die Ordensschwester Monika Stürmer, die als Angehörige des Ordens der Armen Schulschwestern v. U. L. F. im Kinderheim Marienpflege dortselbst als Kinderschwester tätig war. Ihre Schwester Marie Ottilie Hock, geborene Stürmer, in Waldaschaff beantragte beim Amtsgericht in Würzburg die Ausstellung eines Erbscheines.

Unter den Nachlaßgerichten Würzburg, Schweinfurt und München ist streitig, welches dieser Gerichte für die Behandlung des Erbscheinverfahrens örtlich zuständig ist.

Das Amtsgericht München macht geltend, letzter Wohnsitz der Verstorbenen sei Grafenrheinfeld (Amtsgericht Schweinfurt) gewesen, örtlich zuständig sei somit das Nachlaßgericht Schweinfurt. Das Nachlaßgericht Würzburg verneint seine Zuständigkeit mit dem Hinweis, daß weder der Sterbeort der Erblasserin noch der Sitz des Mutterhauses ihres Ordens — München — in seinem Bezirk liege. Das Nachlaßgericht Schweinfurt erachtet das Nachlaßgericht München für örtlich zuständig, weil die Verstorbene als Ordensschwester ihren Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses ihres Klosters gehabt habe und einem etwaigen weiteren Wohnsitz in Grafenrheinfeld keine rechtliche Bedeutung zukomme.

II.

Auf die Vorlage des Amtsgerichts Schweinfurt ist das Bayerische Oberlandesgericht zur Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit berufen (§§ 5, 199 Abs. 2 Satz 2 FGG).

Örtlich zuständig für die Behandlung des Erbscheinverfahrens ist das Nachlaßgericht, in dessen Bezirk die Erblasserin zur Zeit des Erbfalls ihren Wohnsitz hatte (§ 73 Abs. 1 FGG). Klosterangehörige sind, obwohl sie das Gelübde des Gehorsams geleistet haben, geschäftsfähig im Sinne des BGB (Staudinger-Coing 11. Aufl. Anm. 5 vor § 1 BGB; Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerl. Rechts 15. Aufl. 1. Halbband § 83 II 2 und § 97 II). Sie können daher auch selbständig ihren Wohnsitz begründen und aufheben (§ 7 BGB). Etwaigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts oder von Ordensregeln über ihren Wohnsitz (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Aufl. 1953 Bd. I § 34 III) kommt gegenüber der staatlichen Privatrechtsordnung keine Bedeutung zu; dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Regel, daß Ordensschwestern ihren Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses haben.

Maßgebend ist somit, an welchem Ort die Erblasserin nach § 7 BGB ihren Wohnsitz hatte, an welchem Ort sie sich also ständig niedergelassen hatte mit dem Willen, diesen Ort zum Mittelpunkt (Schwerpunkt) ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Auskunft des Provinzialates der Armen Schulschwestern v. U. L. F. in München hatte die Erblasserin ihren Wohnsitz in Grafenrheinfeld. Dem Umstand, daß die Erblasserin an diesem Ort in ihrer Wohnung, Bühlstraße Nr. 25, gestorben ist und dort als Kinderschwester in einem Kinderheim tätig war sowie der Auskunft des Provinzialates ist zu entnehmen, daß sie sich in Grafenrheinfeld niedergelassen und diesen Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht, daß sie dort also ihren Wohnsitz begründet hat (§ 7 Abs. 1 BGB).

Die Tatsache, daß sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit vom Mutterhaus ihres Ordens entsandt worden ist und einem solchen Befehl, wenn er unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde erteilt worden war, jedenfalls im Rahmen des Kirchenrechts Folge leisten mußte, steht dieser Annahme nicht entgegen (vgl. Eichmann a. a. O. § 95 I 2 c; Kaps, Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen 1958, S. 80). Sie hat vielmehr dadurch, daß sie sich in Befolgung dieses Befehls am Ort des Kinderheims, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben mußte, niedergelassen hat, dort ihren Wohnsitz begründet und einen etwaigen Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses aufgehoben, ähnlich wie dies auch bei einem Beamten der Fall ist, der nach einer Versetzung an einen anderen Dienort an seinem neuen Dienort durch Niederlassung einen Wohnsitz begründet (vgl. BayObLGZ 16, 90) und seinen früheren Wohnsitz damit aufhebt. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Erblasserin zur Zeit des Erbfalls in Grafenrheinfeld ihren alleinigen Wohnsitz hatte und somit das Amtsgericht — Nachlaßgericht — Schweinfurt örtlich zuständig ist (§ 73 Abs. 1 FGG; § 7 BGB).

gez. Völcker

gez. Keidel

gez. Dr. Ratz

Senatspräsident

Oberlandesgerichtsräte